



Sachenrecht: Besitzschutz und Eigentumsklage

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux

25. Februar 2019

Vorlesung zum Römischen Privatrecht im FS 2019



I. Terminologische Klärungen

(1) *Res* („Sache“) = körperliche Sachen als Gegenstände des Sachenrechts

(2) Begriff des Besitzes:

Eigentum = Recht \Leftrightarrow Besitz = tatsächliche Gewalt

Besitz = willentliche Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Sache:
corpus („Gewalt“) + *animus* („Wille“)

Eigentum = Befugnis, die Sache zu nutzen, von ihr Früchte zu ziehen und sie zu veräußern

(3) Besitzschutz: Schutz der tatsächlichen Sachherrschaft aus Gründen des Rechtsfriedens; in Rom durch den Prätor (Gerichtsmagistraten).



Exkurs: Funktionen des Prätors

- a) er erteilt die Klageformel im Formularverfahren
- b) er kann bestimmte prozessleitende Entscheidungen treffen
- c) er kann Gewalt verbieten → Besitzschutz



II. Besitzesschutzverfahren = Interdiktenverfahren

(*interdictum* = v. *interdicere* = verbieten)

(1) Geschützte Besitzer:

Eigenbesitzer = jemand, der die Sache mit dem Willen in der Gewalt hat, für sich selbst zu besitzen; **Fremdbesitzer** = jemand, der die Sache für einen anderen besitzt, d.h. bereit ist, die Sache dieser Person herauszugeben

NB: nur **bestimmte** Fremdbesitzer sind geschützt:

(a) Erbpächter = jemand, der Land auf lange Dauer gepachtet hat und insofern wie ein Eigentümer nutzt

(b) Prekarist = jemand, der aufgrund eines *precarium* („Bittleihe) besitzt; *precarium* = widerrufliche Überlassung von Land zu Gebrauch und Nutzung.

(c) Pfandgläubiger = jemand, zu dessen Gunsten an der Sache ein Pfandrecht bestellt wurde.



Exkurs: Detention

Exkurs: Alle „Fremdbesitzer“, die keinen Interdiktenbesitz haben, sind KEINE „Besitzer“, sondern **DETENTOREN**;

TERMINOLOGISCHER UNTERSCHIED zu Art. 920 ZGB:

selbständiger ↔ unselbständiger „Besitz“



II. Besitzesschutzverfahren = Interdiktenverfahren

(2) Inhalt des Schutzes

(a) *interdicta adipiscendae possessionis* = zur **erstmaligen Erlangung** des Besitzes

(b) *interdicta retinendae possessionis* = zur **Erhaltung** des Besitzes also zum Schutz vor Störungen → prohibitorisch

(c) *interdicta recuperandae possessionis* = zur **WIEDER-Erlangung** des Besitzes (Herausgabebefehl) → restitutorisch



II. Besitzesschutzverfahren = Interdiktenverfahren

(3) Klagegegner = Besitzesstörer

NB: Störung hängt von der Art des *interdictum* ab

(a) Erlangung → Störung durch Vorenthaltung

(b) Erhaltung → Störung durch (drohenden) Eingriff

(c) Wiedererlangung → Störung durch erfolgte Wegnahme



II. Besitzesschutzverfahren = Interdiktenverfahren

(4) Einrede des fehlerhaften Besitzes

Verbotene Eigenmacht = wenn der Besitz GEWALTSAM (*vi*), HEIMLICH (*clam*) weggenommen wird o. wenn derjenige, der die Sache als PREKARIST hat, nicht herausgibt (*precario*).

NB: Interdikt wird durch Hinweis auf Eigentum des Störers NICHT verhindert (es kommt nur auf den Besitz an)



III. Einzelne Interdikte

(1) *Uti possidetis* = „Wie Ihr besitzt“ → prohibitorisch

→ Prätor untersagt mit Blick auf ein Grundstück jegliche Gewaltanwendung

- Ist der jetzige Besitzer gegenüber dem Gegner gegenüber fehlerfreier Besitzer, dann darf der Gegner jetzt keine Gewalt mehr anwenden.
- Ist der jetzige Besitzer gegenüber dem Gegner in unerlaubter Eigenmacht, weil er aufgrund von Gewalt, heimlich oder aufgrund einer Bittleihe besitzt, dann darf er die Wiedererlangung durch den Gegner nicht verhindern.



III. Einzelne Interdikte

Klageformel «Wie Ihr besitzt...» (*Uti possidetis*)

Wie ihr [beiden Streitparteien] das Haus/Grundstück, um das es hier geht, jetzt besitzt und zwar ohne dass der eine es vom andern durch Gewalt oder heimlich oder durch Bittleihe erlangt hat, so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb verbiete ich euch beiden, Gewalt anzuwenden, mit dem Erfolg, dass ihr beide nicht mehr besitzt.



III. Einzelne Interdikte

(2) *Utrubi* = „Auf welcher der beiden Seiten“ → prohibitorisch

→ Der Prätor untersagt Gewaltanwendung mit Blick auf eine bewegliche Sache; s.o.

UNTERSCHIED: Interdikt schützt den, der innerhalb des letzten Jahres, vom Erlass des Interdikts zurückgerechnet, den längeren fehlerfreien Besitz hat

Klageformel:

„Auf welcher der beiden Seiten von euch dieser Sklave, um den es hier geht, im grösseren Teil dieses Jahres gewesen ist, und zwar ohne dass der Besitz vom anderen durch Gewalt oder heimlich oder durch Bittleihe erlangt worden ist, dort soll der Besitz von nun an sein; dagegen, dass dieser [der den längeren fehlerfreien Besitz gehabt hat] ihn [den Sklaven] wegführe, verbiete ich, Gewalt anzuwenden.“



III. Einzelne Interdikte

(3) *Unde vi* = „Von wo du ihn gewaltsam verjagt hast“ → restitutorisch

→ Der Prätor setzt den mit Gewalt aus dem Besitz Verjagten wieder in den Besitz hinein.

Ausnahme (wie immer), wenn der Kläger fehlerhaft besessen hat (Einrede des fehlerhaften Besitzes).

(4) *Unde vi armata* = „Von wo du ihn mit WAFFENGEWALT vertrieben hast“
→ restitutorisch

Der Prätor setzt den mit Waffengewalt Vertriebenen wieder in den Besitz hinein.

Die Einrede des fehlerhaften Besitzes gilt **nicht**.



IV. Eigentumsschutz und Interdiktenverfahren

(1) Eigentum = umfassendstes privates Recht an einer Sache; Vollherrschaft, die nicht von vornherein beschränkt ist.

(2) Eigentumsschutz durch Herausgabeklage (*rei vindicatio*)

= Klage des nichtbesitzenden Eigentümers gegen den Besitzer

Beweisproblem: Der Kläger, der behauptet, Eigentümer zu sein, geht gegen den Besitzer vor (Beklagter), muss sein Eigentum beweisen; sehr schwierig (*probatio diabolica* = teuflischer Beweis).

→ Bedeutung der Interdikte als VORBEREITUNG des Eigentumsstreits: Vorgehen mit dem Interdikt (*uti possideti, utrubi, unde vi*) kann dem Kläger den Besitz verschaffen (= Entbehrlichkeit der *rei vindicatio* bzw. der andere muss klagen).



Inhalt der *rei vindicatio*

restituere = Wiederherstellung des früheren Zustands → der Kläger soll so gestellt werden wie er stünde, wenn ihm die Sache schon im Augenblick der *litis contestatio* herausgegeben worden wäre.

Exkurs: *litis contestatio* („Streitbefestigung“)

= Zeitpunkt, an dem das Verfahren vom Prätor auf den Richter übergeht; die einschlägige Klageformel steht zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien fest.



Inhalt der *rei vindicatio*

(aa) Sache wird vor der *litis contestatio* zerstört/beschädigt = wenn der Besitzer unredlich ist, muss er hierfür haften; der redliche Besitzer nicht = die *rei vindicatio* entfällt

(bb) Sache wird nach der *litis contestatio* zerstört/beschädigt = jeder Besitzer haftet

(cc) Früchte, die vom Beklagten vor der *litis contestatio* gezogen werden und noch vorhanden sind, können vindiziert werden; der Besitzer haftet auch für Früchte, die er hätte ziehen müssen;

(dd) Früchte, die nach der *litis contestatio* gezogen werden konnten, sind zu ersetzen.



Gegenrecht des Besitzers:

- **Verwendungen**, die notwendig oder nützlich sind, geben dem Besitzer ein Zurückbehaltungsrecht (Arglisteinrede/ *exceptio doli*), wenn er gutgläubig war;
- alle Besitzer dürfen das, was auch getrennt sinnvoll ist, wegnehmen (**Wegnahmerecht**); die Wegnahme kann der Kläger durch Wertersatz abwenden.